

PERSONEN

DOPPELSPITZE FÜR NEUEN AUSSCHUSS

Eine Frankfurter „Doppelspitze“ wählten die Mitglieder des im Januar neu gegründeten Fachausschusses „Taxizentralen, Verwaltung und Tarife“ in die Ausschussleitung, nämlich RA Herwig Kollar sowie als dessen Vertreter Wolfgang Merz. Qualitäts- und Tarifmodelle, Veränderung des Ordnungsrahmens und die Rolle der Zentralen dabei, Abgrenzung Tarif-Dumping zu Sonderkonditionen, die Taxizentrale im Spannungsfeld zwischen Kunden und Unternehmer, Betriebsformen der Zentralen, Satzungen und Disziplinarordnungen werden die Unterthemen sein, die dieses Gremium bearbeiten wird. Eine der wichtigsten Aufgaben wird aber die Verbesserung der Dienstleistungsqualität des Taxigewerbes sein. Ausdrücklich hat der Erweiterte Vor-

Foto: BZP



Herwig Kollar (li.) und Wolfgang Merz leiten den neu gegründeten Ausschuss

stand des Verbandes bestimmt, dass die Weiterführung des Themas Plus-Taxi in die Hände dieses Ausschusses gehören soll. Der Ausschuss wird bereits im Mai erneut zusammenkommen, um die anstehenden Fragestellungen in Angriff zu nehmen.

IMPRESSUM

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP)
Zeibelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main
E-Mail: info@bzip.org
Internet: www.bzip.org
Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich) Frankfurt/Main
Verlag: Heinrich Vogel Fachverlag GmbH, München.



RECHT

KLEINBETRIEB UND KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Beim Kündigungsschutz in Kleinbetrieben gelten jetzt neue Regelungen. **S. 34**

GEWERBE

TAXI-TAG AUF DER AMI IN LEIPZIG

Auch in diesem Jahr nutzt der BZP die AMI zur Darstellung des Gewerbes. **S. 36**

INDUSTRIE

MERCEDES-BENZ FAHRPROGRAMME

Bei den gut besuchten Fahrsicherheitstrainings gibt es 2004 eine Neuerung. **S. 37**

Mit Kanonen auf Spatzen zielen!

DER BUNDES RAT WILL DIE SCHWARZARBEIT IM GEWERBE ZU LASTEN DER SAUBER ARBEITENDEN KOLLEGEN BEKÄMPFEN!

KOMMENTAR

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in einer Entschliebung hat der Bundesrat am 13.2.04 die Regierung aufgefordert, die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb im Taxi- und Mietwagengewerbe zu schaffen und massiv und wirksam gegen Schwarzarbeit vorzugehen. In die Überlegungen sollten die Vorschläge der Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Fachausschusses „Straßenpersonenverkehr“ einbezogen werden, die auf den so genannten Fiskaltaxameter hinauslaufen – also einen Fahrpreisanzeiger und Wegstreckenzähler, der das komplette Fahrgeschehen, das Fahrpersonal sowie die Einnahmen langfristig erhaltend und auslesbar speichert.

Dieser Vorschlag läuft aber aus mehreren Gründen ins Leere. Die technische Ausstattung, die Kosten von mindestens 1.500 Euro pro Fahrzeug verursachen würde, ändert überhaupt nichts an den vermuteten Missständen, verschärft aber die ohnehin schlechte wirtschaftliche Lage des Gewerbes. Die Systeme können nicht manipulationssicher gestaltet

werden, wie jüngste Erfahrungen aus Polen, Ungarn, Tschechien und Bulgarien zeigen. Wozu also Fiskaltaxameter? Diejenigen, die bisher schon unsauber gearbeitet haben, sind die ersten, die diese Geräte überlisten werden. Die andern zahlen brav und werden lückenlos aufgezeichnet. Damit wird die Wettbe-

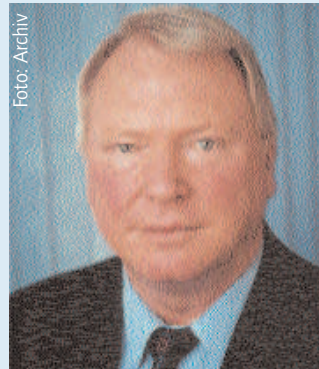


Foto: Archiv
Hans-Günther Bartels: „Der Bundesrat übertreibt gewaltig“

werbsverzerrung nicht aufgelöst, sondern zementiert! Das unlösbare Problem bei einer umfassenden Aufzeichnung im Taxiverkehr ist der unterschiedliche Anteil von Fahrten, die nicht der Tarifverordnung unterliegen: Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrbereichs, Kranken- und Kurierfahrten. Im Mietwagenverkehr besteht überhaupt keine Tarifpflicht.

Was wird passieren, würden Fiskaltaxameter wider allen Erwartens funktionieren? Die Unternehmer werden ihre Taxikonzessionen zurückgeben und sich Mietwagen holen: Das ÖPNV-Verkehrsmittel Taxi ist dann tot, das 24-Stunden-Angebot und der Kundenschutz durch die festgesetzten Tarife legen sich gleich mit in den Sarg. Schwarzarbeit ist keine Eigenheit unseres Gewerbes. Die öffentliche Hand hat ebenso wie bei anderen bargeldintensiven Branchen die erforderlichen Instrumente zur Eindämmung von Missständen, nutzt sie aber nicht. Ein Beispiel: Der mitzuführende Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild ist im Taxi- und Mietwagengewerbe vorgeschrieben, wird aber fast nie kontrolliert. Die korrespondierende Regelung, dass bei Bezug von Arbeitslosen- oder Sozialhilfen dieser Ausweis zu hinterlegen ist, wird von den wenigsten Ämtern umgesetzt. Allein damit wären die beklagten Umstände schnell, ohne unnütze Kosten und gründlich abgestellt.

Ihr

Hans-Günther Bartels

RECHT

BERECHNUNG DES SCHWELLENWERTES EINES KLEINBETRIEBES

Gehört ein am 1. Januar 2004 bereits eingestellter Arbeitnehmer länger als sechs Monate einem Betrieb an, in dem in der Regel mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, dann kann dieser Arbeitnehmer das Kündigungsschutzgesetz für sich in Anspruch nehmen. Nach einer frisch in Kraft getretenen Neuregelung gilt dies für die ab 1. Januar dieses Jahres neu eingestellten Arbeitnehmer nur noch unter der Voraussetzung, dass der Betrieb mehr als zehn Beschäftigte hat. Unabhängig davon stellt sich aber die Frage, wie der so genannte Schwellenwert zu berechnen ist, wenn der Kündigungsgrund in der unternehmerischen Entscheidung liegt, den von der Kündigung betroffenen Arbeitsplatz anschließend nicht mehr neu zu besetzen. Für die Feststellung der Frage, wie viele Arbeitnehmer ein Betrieb „in der Regel“ beschäftigt, ist nach allgemeiner Rechtsauffassung grundsätzlich ein Rückblick auf die bisherige personelle Situation notwendig. Mit in die Betrachtung gehört auch eine Einschätzung einer zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs. Es kommt dabei auf die Beschäftigungslage an, die im Allgemeinen für den Betrieb kennzeichnend ist. Die Entscheidung des Unternehmers zum Abbau eines Arbeitsplatzes führt jedoch nur zu der Feststellung, dass zukünftig eine andere, regelmäßige Arbeitnehmerzahl gegeben sein soll. Für den Zeitpunkt der Kündigung ist also für die Betriebsgröße noch die Anzahl der bisherigen Belegschaft kennzeichnend. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.1.2004 - 2 AZR 237/03-).



Foto: Setra

Wer haftet, wenn sich ein Poller (vo.) selbstständig macht?

POLLER-UNFALL MIT TAXI

Ein Unternehmer wollte Schadenersatz für die Beschädigung seines Taxis, die darauf zurückzuführen war, dass bei einem erlaubten Befahren in die Fußgängerzone der automatisch gesteuerte hydraulische Poller hochfuhr. Das OLG Köln (Urteil vom 30.10.2003 - 7 U 79/03 -) wies zunächst darauf hin, dass auch die Vorgänge des Hochfahrens und Absenkens von automatisch gesteuerten Pollern, die das Ziel haben, bestimmte Straßenbereiche abzusperren, als ordnungsbehördliche Maßnahmen anzusehen seien. Wenn bei dem Hochfahren eines solchen Pollers ein Kraftfahrzeug beschädigt wird, sei dieses rechtswidrig – unabhängig davon, ob der Fahrer erlaubter- oder unerlaubterweise eingefahren ist oder der Poller eine Fehlfunktion aufweist. Bei einem unerlaubten Einfahren unterliege die Behörde ebenfalls der Amtshaftung, doch das Mitverschulden des Fahrers könne zum Ausschluss von Ansprüchen führen. Ein Mitverschulden traf den Taxiunternehmer allerdings nicht, denn Zeugen hatten eindeutig ausgesagt, dass sich der Fahrer entsprechend dem vorgesehenen Funktionsablauf der Anlage ordnungsgemäß verhalten hatte und auch erst nach Erlöschen des Rotlichtes der Ampelanlage, die den Weg nach Absenken des Pollers freigibt, losgefahren sei.

DURCHSUCHUNG BEI TAXIUNTERNEHMEN

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem so genannten Nichtannahmebeschluss (Beschluss v. 4.12.2003 - 2 BvR 1799/03 -) festgestellt, dass eine vom Ermittlungsrichter ausgesprochene Durchsuchungsanordnung der Geschäfts- und Wohnräume wegen vermuteter Steuerhinterziehung bei einem Taxiunternehmen mit mehreren Fahrzeugen, das über Jahre hinweg eine Auslastung von nur 20 Prozent hatte, zulässig ist. Die auf die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und der ihr gleich zu achtenden Betriebs- und Geschäftsräume gestützte Verfassungsbeschwerde des Taxiunterneh-

mers gegen die Durchsuchungsanordnungen wurde deshalb nicht zur Entscheidung angenommen, weil aus den bei der Betriebsprüfung ermittelten Lohnsummen auf eine Auslastung von nur einem Fünftel der von dem Beschwerdeführer gehaltenen Taxen geschlossen werden müsse. Und dies über Jahre hinweg. Wenn aus einem dauerhaft so ungünstigen Verhältnis zwischen unterhaltenen Betriebsmitteln und deren Einsatz der Verdacht geschöpft wird, dass tatsächlich eine bessere Ausnutzung stattgefunden habe, dann sei gegen die Anordnung von Verfassung wegen nichts zu beanstanden.

KURZSTRECKE VERWEIGERT – SCHEIN WEG!

Ein Taxifahrer wurde im September 2002 in drei Urteilen zu erheblichen Geldbußen verurteilt, weil er in mehreren Fällen – insbesondere bei Kurzstrecken – seiner Beförderungspflicht nicht nachgekommen war und es hierbei zu erheblichen Auseinandersetzungen mit Fahrgästen gekommen war. Auch nachfolgend änderte er sein Verhalten nicht: Drei weitere Fälle gaben Anlass zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und der Eröffnung eines Strafverfahrens. Der Gipfel: Eine weitere Anzeige im August 2003 wegen Freiheitsberaubung und Nötigung – er soll nach vorangegangenen Zahlungsstreitigkeiten um den Fahrpreis die Türen verriegelt haben, damit seine Fahrgäste nicht aus dem Taxi aussteigen konnten. Das Landeseinwohneramt Berlin sprach dem Beschuldigten nun endlich die Fahreignung ab und entzog ihm die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Im vorläufigen Rechtschutzverfahren auf

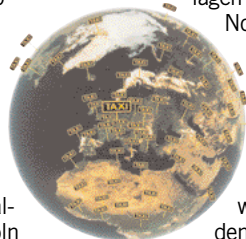
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stellte das Verwaltungsgericht Berlin klar, dass es nicht bereits zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen sein muss: Aufgrund der Vielzahl der Auffälligkeiten stehe nämlich fest, dass der beschuldigte Fahrer nicht in der Lage sei, seinen verkehrsrechtlichen Verpflichtungen als Taxifahrer auf Dauer und gewissenhaft nachzukommen und die Fahrgäste, die sich ihm anvertrauen, korrekt und gewissenhaft zu befördern und zu behandeln. Genau dieses erfordere aber die Regelung des § 48 Abs. 4 Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Während früher nach Führerscheinrecht lediglich „persönliche Zuverlässigkeit“ verlangt worden war, stellt die Verordnung heute darüber hinaus eine „besondere Verantwortung“ zur Beförderung der Fahrgäste heraus. In diesem Sinne sei der Fahrer offensichtlich nicht zuverlässig und biete keine Gewähr, in Zukunft seiner besonderen Verantwortung als Taxifahrer gerecht zu werden. (VG Berlin, Beschluss vom 7.1.2004 - VG 11 A 1129.03 -)

GEWERBE EUROPÄISCHE TAXIMESSE 2004

Die BZP-Mitgliedsorganisation Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (FPN) sowie der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband (BZP) werden am 5. und 6. November 2004 in den Messehallen 6, 7 und 8 der Köln Messe die Europäische Taximesse 2004 durchführen. Die Europäische Taximesse wird zum siebenten Male stattfinden. Die Veranstaltung, die alle zwei Jahre durchgeführt wird, konnte im Jahre 2002 rund 100 Aussteller aus 8 Nationen und rund 13.500 Besucher verzeichnen. Bereits kurz nach Aussendung der Messe-Ausschreibung durch die FPN trafen die ersten Meldungen insbesondere aus der Fahrzeugindustrie ein, so dass die Messehalle 8 zwischenzeitlich bereits ausgebucht ist. Fast alle Aussteller aus dieser Halle haben bereits mehrfach teilgenommen. Dies werten die Veranstalter als ein klares Signal für die hohe Wertschätzung der Europäischen Taximesse. Auch ein großer Teil der Ausstellungsfläche der Halle 6 ist bereits gebucht. Aus der Fahrzeugindustrie konzentrieren sich hier die Importeure, die zum Teil ihre Ausstellungsflächen gegenüber 2003 vergrößert haben. Dies führt dazu, dass einige der bisher in der Halle 6 vertretenen Aussteller in der Halle 7 auftreten werden, für die ebenfalls bereits eine Anzahl von Buchungen vorliegt.

Zwischenzeitlich ist die Ausschreibung auch an solche Unternehmen erfolgt, die bisher an der Europäischen Taximesse noch nicht teilgenommen haben. Die Rückfragen zeigen, dass auch hier reges Interesse an einer Teilnahme besteht. Die Veranstalter haben somit die begründete Hoffnung, eine ebenso erfolgreiche Messe wie im Jahr 2002 präsentieren zu können. Im Internet unter www.eurotaximesse.de können sich interessierte Unternehmer/innen und

Fahrer/innen jederzeit über den aktuellen Stand der Anmeldungen informieren, interessierte Aussteller können auch über das Internet buchen beziehungsweise die Ausschreibungsunterlagen einsehen. Die FP



Nordrhein geht davon aus, dass neben den bisherigen Ausstellern auch weitere interessante Anbieter für das Taxi- und Mietwagengewerbe gewonnen werden können. Die Europäische Taximesse ist die einzige Veranstaltung in Europa, bei der Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie ihr Personal alle für das Gewerbe bedeutsamen Produkte und Dienstleistungen unter einem Dach präsentiert bekommen. Der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP) wird seine Herbsttagung am 4. November 2004 in Köln durchführen, deren Abschlusskundgebung wird traditionsgemäß in Halle 8.1 der Europäischen Taximesse erfolgen. Mit einem Platzangebot für knapp 5.000 Personen ist sichergestellt, dass alle Interessierten teilnehmen können.

BZP FÜHRT GESPRÄCH MIT CDU-BUNDESTAGSABGEORDNETEN BRÄHMIG

Mit dem Bundestagsabgeordneten Klaus Brähmig, dem tourismuspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, trafen BZP-Präsident Hans Meißner und Verbandsgeschäftsführer Rechtsanwalt Thomas Grätz im Januar in Berlin zusammen. Zur Erinnerung: MdB Brähmig ist einer der beiden Hauptinitiatoren der im letzten BZP-Report vorgestellten „Kleinen Anfrage“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit dem Titel „Rahmenbedingungen für das Deutsche Taxi- und Mietwagengewerbe“. Die BZP-Vertreter konnten mit Freude feststellen, dass der aus Sachsen stammende Parlamentarier auch weiterhin bereit ist, sich intensiv für die Belange des Taxi- und Mietwagengewerbes einzusetzen.



Foto: BZP

TAXEN INFORMIEREN ÜBER KRANKENFAHRTEN

Dank des Einsatzes des BZP und seiner Mitgliedsorganisationen ist die Krankenfahrten-Richtlinie letztlich positiv ausgefallen. Weil trotzdem bei den Patienten große Verunsicherung herrscht, hat sich der Taxi-Ruf Bremen eine ausgezeichnete Werbeaktion für Patientenfahrten ausgedacht. Seit Mitte Januar sind damit

über 100 Taxen in der Hansestadt Bremen mit einer Türinfo über den aktuellen Sachstand bei Krankenfahrten ausgestattet. Darüber hinaus sind bereits mehrere tausend kleine Flyer mit den Informationen über die neuen Krankenfahrtenregeln an Patienten und an Ärzte verteilt worden.



Foto: Taxi Ruf Bremen

In Bremen ist das Gewerbe zur Informations-Offensive angetreten und spricht Fahrgäste und Ärzte zum Thema Krankenfahrten an

Die sich aus den Fragestellungen und den Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ergebenden Themen wurden in dem ausführlichen Gespräch vertieft und dazu die Ansicht des BZP erläutert. Neben dem ÖPNV-Status des Taxis, der fehlenden Daseinsvorsorge in der Branche und Konzessionsübertragung bei

Mehrwagenbetreibern standen insbesondere die Frage eines verbesserten Personenbeförderungsscheines mit Lichtbild zur Anhebung der Dienstleistungsqualität, das Berufsbild der Taxifahrer und auch die bundeseinheitliche Taxifarbe Hellelfenbein im Fokus der Gesprächspartner. Das erfreulich lange Gespräch reichte aber angesichts des vollen Terminkalenders des Abgeordneten nicht aus, um weitere Punkte zu erörtern. Deshalb wurden weitere Konsultationen vereinbart.

Der CDU-Abgeordnete Klaus Brähmig (Mitte) hat ein offenes Ohr für die Belange des Taxi- und Mietwagengewerbes

20. APRIL: TAXITAG AUF DER AMI 2004

Wie schon im letzten Jahr nutzt der BZP die mittlerweile zweitgrößte Automobilausstellung in Deutschland zur Darstellung des Taxi- und Mietwagengewerbes. Zusammen mit seinen Landesverbänden aus Sachsen und Sachsen-Anhalt ist der BZP auch 2004 Träger des Taxitages auf der Automobil International (AMI) am 20. April 2004 in der Leipziger Messe. In der zentralen Eingangshalle des Messegeländes Leipzig dient ein Gemeinschaftsstand des BZP, des Landesverbandes Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVS) und des Landesverbandes Personenbeförderungsgewerbe Taxi und Mietwagen Sachsen-Anhalt (LVP) zur Information der Besucher. Den ganzen Tag lang wird darüber hinaus der „AMI-Taxitag“ eine interessante Ausstellung von Hard- und Software für Taxiunternehmen und Taxizentralen, Taxizubehör und Taxifahrzeugen auf Sonderflächen in dieser Glashalle und auch in den anderen Messehallen auf dem Messegelände in Leipzig bieten. Jeder Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie auch die Fahrerinnen und Fahrer erhalten gegen Vorlage der Konzessions

sion beziehungsweise der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auch 2004 ermäßigten Eintritt zum AMI-Taxitag in Höhe von 6 Euro statt 9,50 Euro. Besonderes Interesse bei den Besuchern vom Fach wird die von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr stattfindende und vom LVS vorbereitete Podiumsveranstaltung im Saal 1 des der Messe angegliederten Congress Centers Leipzig (CCL) finden. Um 10.30 Uhr stellt Hans Meißner, Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V. (BZP), die provokante Frage: „Taxiunternehmen: Vom Aussterben bedrohte Spezies?“ Zweites Vortragsthema wird die Entwicklung elektronischer Zahlungssysteme sein. Als Referent dafür konnte Thomas Schmidt vom B+S Card Service GmbH (Frankfurt/M.), dem Dienstleistungsunternehmen „rund um die Karte“, gewonnen werden. Anschließend werden zur Abrundung dieser spannenden und inhaltsreichen Themen und Diskussionen die Teilnehmer der Veranstaltung traditionsgemäß von der Volkswagen AG zu einem kleinen Imbiss eingeladen.



PODIUMSDISKUSSIONEN IM CCL

10.30 h, Saal 1

Taxiunternehmen: Vom Aussterben bedrohte Spezies?

- Als Denkmal erhalten, nicht verändern, nur beschützen?
- Hilfe oder Selbsthilfe der richtige Weg?
- Was kann Politik und was müssen wir selbst leisten?

Referent: Hans Meißner, Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V. (BZP)

11.30 h, Saal 1

Die Entwicklung elektronischer Zahlungssysteme

- Kurz-, mittel- und langfristig zu erwartende Trends
 - Zuverlässigkeit, Schutz vor Missbrauch
 - Chance zur Gewinnung zusätzlicher Fahrgäste?
- Referent: Thomas Schmidt, Frankfurt am Main

12.30 h, Saal 1

Imbiss und individuelle Gespräche

13.30 h, Glashalle

Vorführung des Taxi-Sicherheits-Nebels (Weltpremiere) durch Dr. Josef Leibetseder, UniConsult

WELTNEUHEIT: TAXI-ÜBERFALLSCHUTZ DURCH SICHERHEITS-NEBEL

Im Report 4/2003 hatten wir von einem neuen Sicherheitskonzept berichtet, das auf einer kleinen Nebelkartusche basiert. Anders als herkömmliche Alarmanlagen geht das System erstmals Angreifer direkt an und übt eine eindeutige Signalwirkung aus. Nun ist dieses neue Sicherheitskonzept in Abstimmung mit dem BZP-Ausschuss „Technik und Software“ und dem Exklusiv-Lieferanten verkaufsfreundlich und relativ kurzfristig lieferbar. Die mobile Nebelkartusche ist das kleine Gegenstück zu den viel größeren, netzabhängigen Nebelgeräten, die beispielsweise in Juweliergeschäften eingebaut werden, um bei einem Blitzeinbruch den direkten Zugriff auf die Ware zu verhindern. Wie bei den Großgeräten wird bei den kleinen und energieautarken Nebelkartuschen der Nebel durch die Verdampfung eines so genannten Nebelfluids erzeugt.

Der blickdichte Nebel strömt ein bis zwei Sekunden nach der Zündung mit sehr großer Geschwindigkeit aus der Nebelauslassöffnung. Der austretende Nebel irritiert den Angreifer, lenkt ihn ab und verhindert zielgerichtetes Handeln. Hinzu kommt die Signalwirkung: Sogar bei geschlossener Wagentüre wird der Innenraum weißlich undurchsichtig und der Nebel dringt aus allen Ritzen aus dem Fahrzeug. Für Passanten signalisiert das einen Brand und wird mehr Aufmerksamkeit und Hilfsbereitschaft von Passanten erregen als Warnlichter und Hupen. Sogar gepanzerte Sicherheitsfahrzeuge werden mit Nebelkartuschen ausgerüstet. Der Sicherheitsnebel ist rückstandsfrei und gesundheitlich unbedenklich, selbst wenn

man ihn 30 bis 60 Minuten lang einatmen würde. Ausgelöst wird die Nebelkartusche manuell durch einen versteckten Zugschalter. Per Elektronik wird allerdings sichergestellt, dass das Auslösen der Nebelkartusche nur bei stehendem Fahrzeug erfolgt und somit keine Unfallgefahr entsteht. Zu diesem Zweck werden die Zündimpulse berührungslos abgenommen und ausgewertet. Diese Ausführung ist

elektronisch etwas aufwändiger, kann aber von allen Kfz-Werkstätten eingebaut werden.

Um eine preiswerte Produkteinführung zu ermöglichen, wird in der ersten Phase für die Nachrüstung oder die Erstausrüstung



Kleine Kartusche mit großer Wirkung: Rauch nebelt Gewalt-Täter im Taxi ein

mit dieser Sicherheitseinrichtung ein herstellernahes, attraktives Vertriebsangebot der Firma Uniconsult GmbH aufgelegt werden. Dazu wird bald ein Informations-Rundschreiben mit konkretem Angebot an die Mitglieder des BZP verschickt. Der Einbau kann dann mit der Anleitung relativ einfach in jeder Kfz-Werkstätte oder nach Terminabsprache auch kurzfristig, und von Uniconsult (Tel./Fax 0 93 95 / 99 75 88, E-Mail: uniconsult@hk.mailbox.de) organisiert, bei den Taxizentralen erfolgen.

Vorankündigung:

Beim Taxitag am 20.4.04 auf der AMI in Leipzig wird um 13.30 Uhr in der Glashalle eine Live-Präsentation des Sicherheits-Nebels als Weltneuheit und wirksamer Taxi-Überfallsschutz mit Information erfolgen.

ARBEITSZEIT-RICHTLINIE WIRD VON EU-KOMMISSION ÜBERPRÜFT

Mitte Februar 2004 fand in Brüssel bei der EU-Kommission eine erste Anhörung im Rahmen des so genannten Sozialpartner-Dialogs statt. Insgesamt vier Angelegenheiten wurden diskutiert:

1. Die Frage einer Abweichung vom so genannten Bezugszeitraum, also von der Vorschrift, die besagt, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden durchaus überschritten werden kann, wenn diese Zeit insgesamt innerhalb des Zeitraums von regelmäßig vier Monaten ausgeglichen wird.

2. Die so genannte „Opt-Out-Regelung“, wonach die wöchentliche Höchstarbeitszeit regelmäßig überschritten werden darf, wenn ein Arbeitnehmer sich mit dieser Überschreitung schriftlich unter bestimmten Voraussetzungen einverstanden erklärt. Diese Möglichkeit wurde bisher nur in Großbritannien umgesetzt. Mit vielen Einschränkungen und nur unter Tarifvertrags-hoheit ist das auch in dem am 1.1. 2004 in Kraft getretenen deutschen Arbeitszeitgesetz (§ 7 Abs. 7) möglich.

3. Die Definition der Arbeitszeit nach der neuen Rechtsprechung des EuGH.

4. Die Frage der Veränderung der Arbeitszeit-Richtlinie im Sinne einer Flexibilisierung, um eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu erreichen.

Die IRU-Delegation hatte am meisten mit einer Forderung der Europäischen Verkehrsgewerkschaft zu kämpfen. Diese hatte die Ausweitung der Straßenverkehrs-Arbeitszeit-Verordnung 3820/85 gefordert, die für Taxi und Mietwagen nicht gilt, weil sie ausschließlich Güterverkehrsfahrzeuge über 3,5 Tonnen betrifft und die Personenbeförderung mit Pkw ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Vorschlag der ETF lau-



Nina Nizovsky, Thomas Grätz und Jean-Paul Gallé bei der EU

tete, den Geltungsbereich generell für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen auszudehnen. Massiv machten die IRU-Taxi-vertreter deutlich, dass Taxis und Mietwagen, die ganz anderen Bedingungen als der Güterverkehr unterliegen, nicht in die Regelung einbezogen werden dürfen. Die IRU wird bei der nächsten Versammlung eine einheitliche Position verabschieden. Dort müssen die Taxi-vertreter aufpassen, dass das Gewerbe eindeutig aus den speziellen Regelungen für den Güterverkehr ausgenommen bleibt. Danach werden erneute Konsultationen mit den Gewerkschaften stattfinden, um bis zum Stichtag 31.3.2004 einen gemeinsamen Vorschlag der Sozialpartner an die EU-Kommission zu erarbeiten.

So kann man's auch sehen

Ein Zeichen von Intelligenz: Andere überzeugen zu können. Ein Zeichen von hoher Intelligenz: Auf andere hören und umlernen können. Ein Zeichen äußerster Intelligenz: Auf niemanden hören.

Alexander Roda-Roda (1872 bis 1945), eigentlich Sandor Friedrich Rosenfeld, österreichischer Erzähler, Dramatiker und Essayist.

INDUSTRIE FAHRPROGRAMME PKW 2004 SPEZIELL FÜR TAXIFAHRER

Auch in diesem Jahr führen die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF), die Versicherung der Kraftfahrt (VDK), die Daimler-Chrysler Vertriebsorganisation Deutschland (DCVD) und der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP) wieder das Fahrsicherheitstraining für Taxifahrer/-innen fort. Dabei gibt es eine wesentliche Neuerung: Erstmals wird die Veranstaltung nicht im Rahmen der normalen Grundkurs-Trainings, sondern als eigenständige „Taxi Spezial“-Veranstaltung angeboten. Dadurch werden neben dem Kennenlernen und im wahrsten Sinne des Wortes „Erfahren“ der taxispezifischen Pkw-Modelle umfassend Taxi-Themen behandelt. Die Teilnehmer bekommen die Möglichkeit, sich über das Produktangebot der VDK zu informieren und können eine für Taxifahrer vorgeschriebene sicherheitstechnische Unterweisung durch die BGF erhalten.

Termine und Orte des Spezial-Seminars für Taxifahrerinnen und -fahrer:

1. Donnerstag, 24.6.2004 in Hockenheim
2. Sonntag, 4.7.2004 auf dem Nürburgring
3. Donnerstag, 8.7.2004 in Augsburg
4. Sonntag, 26.9.2004 in Groß Dölln

5. Sonntag, 24.10.2004 in Lüneburg

Es handelt sich jeweils um einen Ein-Tages-Kurs mit Beginn um 8:30 Uhr und einem geplanten Veranstaltungsende gegen 17:30 Uhr.



Für die Termine ist eine Kapazität von jeweils 40 Teilnehmern festgelegt. Der Preis beträgt eigentlich 369 Euro. Durch die Beteiligung der Sponsoren BGF, VDK und Daimler-Chrysler zahlt jeder Taxi-Teilnehmer jedoch lediglich eine Teilnahmegebühr in Höhe von 179 Euro (inkl. MwSt.). VDK-Kunden erhalten zudem im nächsten Jahr, also 2005, 10 Prozent des Jahresbeitrags 2004 zurückerstattet (pro Teilnehmer ein Fahrzeug).

Das Anmeldeformular ist bei den BZP-Mitgliedsorganisationen oder bei VDK-Vertriebspartnern erhältlich. Die Anmeldung erfolgt beim Veranstalter: Mercedes-Benz Fahrprogramme, Münchner Str. 24 85774 Unterföhring oder per Fax 0 89 / 9 50 60 79.

Weitere Informationen erteilt das Team der Mercedes-Benz Fahrprogramme zudem unter der Telefonnummer 0 89 / 9 50 60 51 oder per E-Mail: mb.fahrprogramme@bkgp-gmbh.de.



In diesem Jahr sind die Mercedes-Benz Fahrprogramme erstmals speziell auf die Belange des Taxigewerbes zugeschnitten



Andreas Seibt erklärte die neue Vermittlungstechnik

VERMITTELN ÜBER GPRS-TECHNIK

Einige Kollegen des Ausschusses „Technik und Software“ besuchten im Februar die Luxemburger Taxifirma Colux. Der Gastgeber, Firmeninhaber Jean-Paul Gallé – auch in Deutschland bekannt als Vorsitzender der IRU-Taxigruppe – und seine beiden Söhne demonstrierten den Gästen aus Deutschland die neu installierte, auf GPRS basierende Vermittlungstechnik mit Satellitenortung (GPS). GPRS ist ein Mobilfunksystem, das nicht nach Dauer, sondern Datenmenge abgerechnet wird. Die entsprechende Box zur Verarbeitung der GPS- und GPRS-Signale befindet sich sowohl in den bei Colux eingesetzten DB 211 als auch in Volvo-Modellen in der Reserveradmulde auf dem Ersatzrad aufgebaut. Die Daten werden angezeigt auf dem integrierten Fahrzeug-Display

Buchtipps

BUSHANDBUCH DEUTSCHLAND

Zum Omnibusverkehr im Gelegenheitsverkehr gibt es durchaus viele Parallelen zum Taxi- und Mietwagenverkehr, darüber hinaus ist es für viele Unternehmen, die ÖPNV-Ersatz- oder Ergänzungsverkehr betreiben, sehr wichtig, die entsprechenden ÖPNV-Bestimmungen zu kennen. Deshalb kann zumindest für Teile des Gewerbes das vom Verlag Heinrich Vogel neu auf CD-ROM veröffentlichte „Bushandbuch Deutschland“ großen Wert haben. Der Personenverkehrsunternehmer findet in diesem Werk nämlich sämtliche relevanten Informationen und wichtige Adressen zu den Reiseverkehrs-, Linien- und Gelegenheitsverkehren mit Bussen. Informationen zum ÖPNV sind hier erstmalig gebündelt erhältlich. Ausführlich abgedeckt werden außerdem die Bereiche Touristik, Schülerverkehr und Recht sowie Sicherheit. Zur Verbesserung der Sicherheit enthält das Werk zusätzlich viele Checklisten und Merkblätter für die Fahrer.



Folgende Themen werden abgehandelt:

- Touristik
- ÖPNV
- Schülerverkehr
- Sozialvorschriften und Arbeitszeitgesetze
- Mustertexte
- Gesetzestexte/Verordnungen von AGB über Reiserecht bis EG-Verordnung
- Straßenverkehrsrecht
- Steuerliche Informationen für den Omnibusunternehmer
- Arbeitsrecht

- Sicherheit
- Technik

Bushandbuch Deutschland

Autoren: Dr. Heinzmartin Nitsche, Horst Schilling, Monika Steffen

CD-ROM, Inhalt entspricht zirka 1.250 Seiten
Subskriptionspreis 2.2.2004 bis 31.3.2004) 65 Euro (75,40 Euro inkl. MwSt.)

Ab 1.4.2004: 79 Euro (91,64 Euro inkl. MwSt.)
Ergänzungslieferung (Update-CD-ROM) zu jeweils 35 Euro (40,60 Euro inkl. MwSt.)
Bestell-Nr. 24029, ISBN: 3-574-24029-5 in jeder Buchhandlung oder direkt zu beziehen beim

Verlag Heinrich Vogel Fachverlag GmbH
Neumarkter Straße 18, 81664 München
www.heinrich-vogel-shop.de

(MB) beziehungsweise auch auf den bisher eingesetzten Datcom-Displays (Volvo). Anders als in Deutschland wird in Luxemburg gänzlich auf die Vermittlung an Halteplätzen verzichtet. Andreas Seibt vom Stuttgarter Technik- und Softwareausrüster Seibt und Straub erklärte die entsprechende GPRS-Vermittlung näher und simulierte die Auftragsbehandlung mittels eines Handys. Interessant ist, dass diese Daten über ein

Internet-Gateway in die Vermittlungszentrale einlaufen. Dafür betreibt die Firma Colux einen eigenen Server mit eigener Standleitung, was den Vorteil 100-prozentiger Datensicherheit hat. Die „Vorhut“

aus Deutschland zeigte sich so überzeugt von den Vorteilen der neuen Technik, dass dieses Thema in Anschluss-sitzungen mit dem kompletten Fachausschuss vorrangig weiter behandelt wird.

TAXISTIFTUNG DEUTSCHLAND

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!

Taxistiftung Deutschland
Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 37 33 11, BLZ 501 900 00

Bitte angeben: Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deutschland.

DIE TAXISTIFTUNG DANKT ALLEN SPENDERN

Januar 2004

Autenrieth, P. Taxi 548 / Czaplicki, Lubomir / Daidovich, Entertainment / Erdei, Robert Taxi 838 / Geisbüsch, Taxi 985 / Mensch, Christoph / Preiß, Volker, Dresden / Reicheneder, P., München / Sandkühler, Tobias / Taxi-Genossenschaft Chemnitz / Vereinigung Lüneburger Kraftdroschken / Wohlleber, Martin

Fotos: BZP



Der BZP blickte bei Jean-Paul Gallé „hinter die Kulissen“